

Anlage 2

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für den Versand von radioaktiven Stoffen**

1. Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stoffe, deren spezifische Aktivität $2 \cdot 10^{-6}$ Ci/kg übersteigt.
2. Für den Postversand sind nur radioaktive Stoffe gemäß § 4 Ziff. 1 der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —* unter Einhaltung der für diese Stoffe zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung zugelassen.
3. Postsendungen mit radioaktiven Stoffen dürfen nur als Wirtschaftspaket mit den Zusatzleistungen Eilsendung gemäß § 28 und Wertangabe gemäß § 33 mit einem Wertbetrag von mehr als 1000 M versandt werden. Sie müssen eine vollständige Absenderangabe und einen weißen Klebezettel mit dem Aufdruck „Radioaktiver Stoff gemäß § 4 Ziff. 1 ATRS, für den Postversand zugelassen“ tragen. Auf der inneren Verpackung und auf der Paketkarte sind diese Angaben zu wiederholen, der genaue Inhalt der Postsendung anzugeben sowie ein Vermerk „Versandstück entspricht den Bestimmungen der ATRS“ anzubringen.
4. Bei Verlust von Postsendungen, die radioaktive Stoffe enthalten, oder bei stärkerer Beschädigung der inneren Verpackung, durch die ein Entweichen des radioaktiven Stoffes möglich wird, ist das Staatliche Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu verständigen. Die beschädigte Postsendung ist in einem abgeschlossenen Raum, in dem sich nicht ständig Menschen aufhalten, zu verwahren.*¹

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 552 des Gesetzblattes).

Anlage 3

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für Postmietverpackungen**

1. Postmietverpackungen werden jeweils zum einmaligen Postversand eines Paketes oder Wirtschaftspaketes überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung von Postmietverpackungen.
2. Güter, die durch ihre Beschaffenheit das Verpackungsmaterial stark beeinträchtigen oder seine Weiterverwendung ausschließen (z. B. infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte gebrauchte Wäsche), dürfen nicht in Postmietverpackungen versandt werden.
3. Die Anschrift ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Postsendungen müssen ohne weitere Urföhüllung versandt werden.
4. Die Versender erhalten Postmietverpackungen beim Einlieferungsamt gegen Empfangsbescheinigung. Die Postmietverpackungen sind spätestens am dritten Werktag nach der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschaftspaket einzuliefern oder imbenutzt zurückzugeben, bei dem sie in Empfang genommen wurden. Vom vierten Werktag nach der Empfangnahme an wird eine Verzugsgebühr fällig. Gebühren für unbenutzt zurückgegebene Postmietverpackungen werden nicht erstattet.
5. Empfänger von Postsendungen in Postmietverpackungen müssen deren Empfang bescheinigen. Dabei sind sie über die Pflicht zur Rückgabe zu unterrichten; mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Bestimmungen für Postmietverpackungen an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Postsendung.

6. Leere Postmietverpackungen, die keine Verpackungsreste (z. B. Papier, Holzwolle) enthalten dürfen, sind spätestens am dritten Werktag nach der Aushändigung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Sie können auch zum Versand von Paketen oder Wirtschaftspaketen verwendet werden. In diesem Falle gilt der dritte Werktag als Tag der Empfangnahme gemäß Ziff. 4.
7. Absender- und Empfängerangaben können vor Rückgabe der Verpackungen unleserlich gemacht oder überklebt werden.
8. Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietverpackungen.
9. Werden die Postmietverpackungen nicht fristgemäß zurückgegeben, so wird eine Verzugsgebühr gemäß Ziff. 4 erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushändigung der Postmietverpackungen folgenden Werktag an auch dann fällig, wenn ursprünglich beabsichtigt war, die Verpackung gemäß Ziff. 6 zum Versand zu verwenden, jedoch aus irgendeinem Grund davon abgesehen wurde.
10. Versender oder Empfänger sind der Deutschen Post schadenersatzpflichtig, wenn bei ihnen Postmietverpackungen in Verlust geraten, so beschädigt oder durch den Versand von Gütern gemäß Ziff. 2 so beeinträchtigt werden, daß eine Weiterverwendung unmöglich ist.

Anlage 4

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Postordnung

**Bestimmungen
für Absenderfreistempler**

Allgemeines

1. Absenderfreistempler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrucke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistemplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempler hat der Absender auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Jeder Eingriff in den Freistempler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. ist untersagt. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Besitzer des Absenderfreistemplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.
5. Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand des Freistemplers jederzeit während der Geschäftsstunden in den Räumen des Besitzers zu überprüfen.
6. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.
7. Die Freistempelung ist für alle Post- und Telegrammgebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind stets auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken: „Freistempel umseitig“.